

## **Merkblatt Verkaufskommission**

**(Stand: 1. Mai 2016)**

- I. Einleitung
- II. Prüfungsschritte
  - 1. Zollwertermittlung nach Artikel 70 UZK
  - 2. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK
  - 3. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. c UZK
  - 4. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 3 UZK

### **I. Einleitung**

Bei Geschäften unter Einschaltung eines Verkaufskommissionärs liegt nur ein zollwertrechtlich maßgebendes Kaufgeschäft vor, nämlich das zwischen dem Verkäufer und dem Endabnehmer (Käufer, Kunde) der Ware. Der Verkaufskommissionär wird nicht Partei dieses einzigen Kaufgeschäftes, auch wenn in der Praxis häufig Rechnungen vom Verkäufer an den Kommissionär oder vom Kommissionär an den Endkunden gestellt werden (E-VSF Z 51 01 Abs. 6).

Regelmäßig wird der Verkäufer als Kommittent die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einschaltung eines Verkaufskommissionärs entstehen, in seinen Warenpreis einkalkulieren, so dass Verkaufsprovisionen schon von vornherein im Zollwert enthalten sind. Enthält der Warenpreis die Verkaufsprovision jedoch nicht, ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

### **II. Prüfungsschritte**

#### **1. Zollwertermittlung nach Artikel 70 UZK**

Liegt bereits im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ein Kaufgeschäft zwischen dem Kommittenten und dem Käufer in der Union vor, hat die Bewertung der Waren auf der Grundlage dieses Kaufgeschäftes nach Artikel 70 UZK zu erfolgen. Die Verkaufsprovision ist dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nach Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i UZK hinzuzurechnen.

### **Beispiel 1:**

Das deutsche Unternehmen A vertreibt Sportbekleidung für seine Muttergesellschaft B in der Schweiz auf dem deutschen Markt. Die Waren werden von verschiedenen Herstellern C in Fernost hergestellt, an die Muttergesellschaft B verkauft, aber direkt an das Lager des deutschen Unternehmens A geliefert. A verkauft die Waren anschließend an den Großhändler D. Hierbei tritt A als Verkaufskommissionär für die Muttergesellschaft B auf. Am 27.10. erhält A eine Einfuhrsendung Sportbekleidung und überführt diese in den zollrechtlich freien Verkehr. Zum Zeitpunkt des Verbringens der Einfuhrwaren in das Zollgebiet der Union waren diese bereits an den Großhändler D verkauft. A erhält von D den Rechnungspreis, der auch seine Verkaufsprovision enthält. Nach Einbehalt dieser Provision leitet er den Warenpreis an B weiter.

Im Zeitpunkt des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union liegt bereits ein Kaufgeschäft zwischen B und D vor. Der Zollwert wird nach Artikel 70 UZK i.V.m. Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA auf der Grundlage des Warenpreises ermittelt. Die Verkaufsprovision ist gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i UZK hinzuzurechnen.

Gleiches gilt, wenn die Waren weder vor dem Verbringen in das Zollgebiet der Union noch während der vorübergehenden Verwahrung von dem Kommittenten an den Käufer in der Union verkauft wurden (Einführen zum ungewissen Verkauf), aber der zu erwartende Kaufpreis angemeldet und z. B. anhand von Preislisten nachgewiesen wird. Es handelt sich hierbei um eine Vereinfachung. Ggf. im Preis enthaltene Aufwendungen und Kosten des Artikels 72 UZK können abgezogen werden. Dies gilt nicht für Verkaufsprovisionen.

### **Beispiel 2:**

Am 2.11. trifft erneut eine Einfuhrsendung bei A ein, die in den freien Verkehr übergeführt werden soll. Die Einfuhrsendung ist weder vor dem Verbringen in das Zollgebiet der Union noch während der vorübergehenden Verwahrung an einen Großhändler in der Union verkauft worden. A kann den Zollwert auf der Grundlage eines zu erwartenden Kaufpreises, der z.B. anhand einer Preisliste nachgewiesen werden kann, einschließlich bzw. zuzüglich seiner Provision feststellen.

Sollten die Einfuhrwaren in einem solchen Fall allerdings an den Käufer in der Union verkauft werden, während sie sich in der Lagerung befinden, ist zur Zollwertermittlung der Preis aus diesem Kaufgeschäft heranzuziehen (Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA).

## **2. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK**

Kommt eine Ermittlung des Zollwerts wie zuvor unter Punkt 1 dargestellt nicht in Betracht, ist der Zollwert auf der Grundlage der Transaktionswerte für gleiche oder ähnliche Waren festzustellen, die zur Ausfuhr in die Union verkauft und zu demselben oder annähernd zu demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden (Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK).

### **Beispiel 3:**

A kann den Zollwert für die am 2.11. in den freien Verkehr zu überführenden Waren auch auf der Grundlage des Zollwertes für die am 27.10. in den freien Verkehr übergeführten gleichen Waren (siehe Beispiel 1) – sollte es sich um solche handeln – ermitteln. Hierbei sind ggf. Unterschiede hinsichtlich der Menge und der Lieferungskosten (die Handelsstufe ist gleich) zu berücksichtigen.

### **3. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. c UZK**

Liegen auch solche Transaktionswerte nicht vor, kann der Zollwert auf der nächsten Stufe anhand der deduktiven Methode ermittelt werden (Artikel 74 Abs. 2 Buchst. c UZK). Hierbei kann nach Artikel 142 Abs. 1 UZK-IA von einem bereits vorliegenden Verkaufspreis ausgegangen werden, zu dem eingeführte gleiche oder ähnliche Waren in der Union verkauft wurden. Bei der Zollwertermittlung nach dieser Methode können die bei Verkäufen in der Union in der Regel gezahlten oder vereinbarten Provisionen, soweit solche bekannt sind, von den Verkaufspreisen abgezogen werden (Artikel 142 Abs. 5 Buchst. a UZK-IA). Sind solche Provisionen nicht bekannt, so kann der Zollwert nicht nach dieser Methode ermittelt werden.

### **Beispiel 4:**

Für die am 2.11. zu bewertenden Waren liegen keine Zollwerte gleicher oder ähnlicher Waren vor. Allerdings kann A einen Verkaufspreis für am 30.10. verkaufte gleiche Waren vorlegen. Da eine Bewertung nach Artikel 70 und Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK ausscheidet, kann nun der Verkaufspreis der am 30.10. verkauften eingeführten gleichen oder ähnlichen Waren zur Ermittlung des Zollwertes der am 2.11. zu bewertenden Waren herangezogen werden. Hierbei können die übliche in der Union gezahlte oder vereinbarte Provision sowie die sonstigen in Artikel 142 Abs. 1 Buchst. b und c UZK-IA aufgeführten Faktoren vom Verkaufspreis abgezogen werden.

Kommen die Methoden nach Artikel 70 bzw. Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK nicht zur Anwendung und ist zu erwarten, dass die eingeführte zu bewertende Ware innerhalb von maximal 90 Tagen nach der Einfuhr verkauft wird, hat der Anmelder auch die Möglichkeit eine vereinfachte Zollanmeldung abzugeben (Artikel 166 UZK). Im Rahmen der mit der ergänzenden Zollanmeldung (Artikel 167 UZK) vorzunehmenden Zollwertermittlung können dann ebenfalls die üblichen in der Union gezahlten oder zu zahlenden Provisionen (Artikel 142 Abs. 5 Buchst. a UZK-IA) sowie die übrigen Faktoren des Artikel 142 Abs. 5 UZK-IA von den Verkaufspreisen abgezogen werden.

Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 UZK schließlich mit der ergänzenden Zollanmeldung die

Zollwertermittlung deduktiv auf der Grundlage des Verkaufspreises der eingeführten zu bewertenden oder eingeführter gleicher oder ähnlicher Waren vorgenommen wird (Artikel 167 Abs. 4 UZK).

**Beispiel 5:**

A erwartet, dass die am 2.11. zu bewertenden Waren innerhalb von zwei Wochen an den Großhandel verkauft werden. Er gibt daher zunächst eine vereinfachte Zollanmeldung ab. Nachdem A die Ware verkauft hat, ermittelt er im Rahmen der ergänzenden Zollanmeldung den Zollwert nach der deduktiven Methode. Seine Provision kann dabei in Abzug gebracht werden.

**4. Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 3 UZK**

Scheidet auch eine Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. c UZK aus - die Methode des errechneten Wertes nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. d UZK wird in der Regel nicht anwendbar sein - sind die Waren schließlich im Rahmen des Artikels 74 Abs. 3 UZK auf der Grundlage von in der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel durch andere zweckmäßige Methoden zu ermitteln.

Bei Fragen steht die Direktion V der Generalzolldirektion und die Bundesstelle Zollwert als Ansprechpartner zur Verfügung.